

Stellungnahme Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks -Zentralinnungsverband ZIV-

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen
1	ZIV	§2	Ergänzen: - Definition „gemeinsame Anlage		Der Begriff wird in §4 (1) verwendet.
2	ZIV	§2	Ergänzen: - Definition „gesonderte Anlage“		Der Begriff wird in u.a. in §4 (1) verwendet.
3	ZIV	§2 (11)	Ergänzung zur Klarstellung	...in der Einheit Gramm je Kubikmeter Abgas...	
4	ZIV	§4	Mit der Einführung der Aggregationsregeln, bezogen auf die Feuerungswärmeleistung, wird der Anwendungsbereich deutlich ausgeweitet. Bei Aufsummierung mehrerer kleinerer Leistungen kann schnell die Feuerungswärmeleistung von 1 MW oder mehr erreicht werden. D.h., dass auch Heizkessel mit deutlich kleineren Leistungen -als Teil der Gesamtanlage- den erhöhten Anforderungen der neuen Verordnung unterliegen. Dies könnte zu unbilligen Härten führen.		Allgemein: Gemäß §37 gelten für bestehende Feuerungsanlagen entsprechende Übergangsfristen, ab wann die Einhaltung der Anforderung erfolgen soll. Die Aggregationsregel sollte sich nur auf Feuerungsanlagen beziehen, die nach In-Kraft-Treten der Verordnung neu errichtet oder wesentlich geändert werden.
5	ZIV	§11 (1)	Dürfen in diesen Anlagen auch andere Brennstoffe als Heizöl verwendet werden?		Allgemein zu (1) Nr. 1: Verdampfungsbrenner sind dem Schornsteinfegerhandwerk in dieser Größenordnung nicht bekannt.

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

6	ZIV	§19	Es sollte klargestellt werden, dass die Abgasreinigungseinrichtungen vor den Messpunkten an geeigneter Stelle eingebaut werden müssen.		
7	ZIV	Abschnitt 3	Es sollte die Verfahrensweise beschrieben werden, wie eine „gemeinsame Anlage“ (deren Einzelfeuerungsanlagen) überprüft werden.	Jede Feuerungsanlage für sich muss die Einhaltung der Anforderungen nachweisen.	
8	ZIV	§§21 und 22	Der Überwachungszeitraum beträgt für die nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen drei Jahre. Auf Grund der hohen Kesselleistungen, einhergehend mit großen Brennstoffmengen, halten wir diesen Zeitraum für zu lang.		Beispiel: Ein Heizkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von z.B. 5000 kW und einem Jahres-Brennstoffverbrauch von 500.000 Liter Heizöl hat bei einem nur 1% höheren Abgasverlust einen Brennstoffmehrverbrauch von ca. 5000 Liter im Jahr!
9	ZIV	§30 (8)	Der Absatz sollte konsequenterweise nicht nur den Abs. 3 in Bezug nehmen, sondern auch den Abs.1.	Abweichend von Absatz 1 und 3 kann der Betreiber die Einzelmessung...	Die Erstmessung nach Inbetriebnahme oder einer immissionsrelevanten Änderung sollte analog der wiederkehrenden Überwachung geregelt werden.
10	ZIV	§30 (8)	Die Abweichung in (8) muss auch die Abs. 4 und 5 in Bezug nehmen.		Abs. 4 und 5 in Bezug nehmen, soweit das i.S. der Abweichung erforderlich ist (Messverfahren und Messbescheinigung, siehe Nr. 11 und 12 dieser Stellungnahme).
11	ZIV	§30 (8)	Ergänzung: Alternative Bescheinigung in §30 (8), wenn in Abs. 8 auch Abs. 6 in Bezug genommen wird.	Alternativ kann bei Messungen nach Abs. 8 dem Betrei-	Alternative, gleichwertige Möglichkeit, die zur Verwaltungsvereinfachung beiträgt.

				ber eine Bescheinigung nach Verordnung über die Keh- rung und Überprü- fung von Anlagen (Kehr- und Überprü- fungsordnung - KÜO) ausgehändigt werden, in der die Messergebnisse mit Randbedingungen dokumentiert sind.	
12	ZIV	§30	<p>Messverfahren für Einzelmessung nach (8) sollte in Bezug genommen werden. Die Ermittlung der Ergebnisse aus den Einzelmessungen über einen Halbstundenmittelwert sehen wir in der Umsetzung als schwierig an. Gerade bei Feuerungsanlagen unter 10 MW ist die Brennerlaufzeit anlagentechnisch meist eingeschränkt (kein durchgehender Betrieb).</p> <p>Ist die Messung bei allen Laststufen durchzuführen, oder ersatzweise bei höchster einstellbarer Leistung?</p>	<p>Neu (9): Die Einzelmessung nach §30 (8) ist mit einer 30-Sekunden-Mittelwertmessung durchzuführen (ana- log 1.BImSchV). Für die NOx- Mes- sung beträgt die Messdauer 3 Minu- ten.</p>	<p>Begründung zur Festlegung von 3 Minuten: - Verweis auf ÖNORM M 7510-6 Ausgabe: 2016-04-01</p> <p>Seite 4 Nr. 5.1 Allgemeines: „Alternativ ist bei der einfachen Überprüfung von Blockheizkraft- werken die Bestimmung der NO- Emission anstelle der Ermittlung der NOx-Emissionen ausreichend“</p> <p>Seite 5 Nr. 5.4 Ermittlung der Messwerte: Zu Beginn der Messung ist der be- stimmungsgemäße Betrieb herzu- stellen.</p>

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

					„Die Messungen sind mindestens als 3 Einzelmessungen innerhalb von 3 Minuten oder als 3 Minuten-Mittelwert durchzuführen“
			Redaktionell:		
13	ZIV	§ 37 (1)	Datum ändern, andernfalls rückwirkend (?).		